



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Entwicklungsausschuss

2012/2143(INI)

19.2.2013

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu der Empfehlung an den Rat zu dem Grundsatz der Vereinten Nationen
„Responsibility to Protect“ (R2P) (Schutzverantwortung)
(2012/2143(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Michael Cashman

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit, die Resolution 1888 (2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in bewaffneten Konflikten, die Resolution 1889 (2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Stärkung der Umsetzung und Überwachung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die Resolution 1960 (2010) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, durch die ein Verfahren für die Erhebung von Daten über Fälle sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und für die Erfassung der Täter eingeführt wurde;
2. begrüßt die Entwicklung des Konzepts „Responsibility to Protect“ (R2P) (Schutzverantwortung), durch das die bestehenden Verpflichtungen von Staaten, den Schutz von Zivilisten zu gewährleisten, präzisiert und verschärft werden; betont, dass dieses Konzept, das in der Folge des Versagens der internationalen Gemeinschaft in Ruanda 1994 entwickelt wurde, für den Fortbestand der Gemeinschaft der Nationen von entscheidender Bedeutung ist;
3. weist jedoch darauf hin, dass das humanitäre Völkerrecht in Situationen bewaffneter Konflikte die primäre Rechtsgrundlage darstellt und dass sich die internationale Gemeinschaft auf seine verbesserte Anwendung konzentrieren sollte; hebt hervor, dass die Schutzverantwortung zwar kein juristisches Konzept, jedoch im Völkerrecht begründet ist und ihr Schwerpunkt – sowohl bei bewaffneten Konflikten als auch in Friedenszeiten – auf die vier Straftaten Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschränkt ist; betont, dass im Rahmen der Schutzverantwortung der Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter eine wichtige Rolle spielen muss;
4. betont, dass wir unsere Herangehensweise an die Schutzverantwortung dahingehend verändern müssen, dass sie in all unsere Systeme der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und der Krisenbewältigung integriert wird, wobei wir uns auf Programme stützen sollten, die die Schutzverantwortung bereits berücksichtigen;
5. bekräftigt, dass es bei der Anwendung der Schutzverantwortung äußerst wichtig ist, die Mandate der militärischen von denen der humanitären Akteure auch weiterhin klar zu unterscheiden, damit der Ruf der Neutralität und der Unparteilichkeit aller humanitären Akteure gewahrt bleibt und verhindert wird, dass die Wirksamkeit der Hilfeleistungen und der Bereitstellung medizinischer oder sonstiger Formen der Unterstützung, der Zugang zu den Hilfeempfängern sowie die persönliche Sicherheit des humanitären Personals vor Ort gefährdet werden;
6. unterstreicht, dass es sich bei der Schutzverantwortung vor allem um eine präventive Doktrin handelt und dass eine militärische Intervention in Situationen, in denen die Schutzverantwortung zur Anwendung kommt, das letzte Mittel sein sollte; fordert, dass

die Schutzverantwortung, im Rahmen der Möglichkeiten, in erster Linie in Form von diplomatischen und auf langfristige Entwicklung angelegten Aktivitäten angewendet wird, die auf den Aufbau von Kapazitäten in den Bereichen Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit, Armutsbekämpfung und Förderung von Bildung und Gesundheit, Konfliktverhütung mithilfe von Bildung und der Ausweitung der Handelsbeziehungen, wirksame Rüstungskontrolle und Unterbindung illegalen Waffelhändels sowie Ausbau von Frühwarnsystemen ausgerichtet sind; weist außerdem darauf hin, dass viele nichtmilitärische Zwangsmaßnahmen, wie präventive Diplomatie, Sanktionen, Mechanismen der Rechenschaftspflicht und Streitschlichtung, zur Verfügung stehen; unterstreicht, dass die EU im Bereich der Konfliktverhütung weiterhin eine Führungsrolle wahrnehmen muss;

7. betont unter Hinweis darauf, dass menschliche Sicherheit eine Voraussetzung für Entwicklung ist, dass unsere Verpflichtung zur Schutzverantwortung als Teil unserer Verpflichtungen, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und alle eventuellen Rahmenvorgaben für die Zeit nach 2015 zu erfüllen, betrachtet werden sollte; dazu gehört der Einsatz aller Instrumente, die uns zur Stärkung demokratischer Institutionen, zur Armutsbekämpfung und für nachhaltige Entwicklung zur Verfügung stehen;
8. verweist darauf, dass die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen ein wichtiger Aspekt der Arbeit im Rahmen der Schutzverantwortung ist; fordert daher die Verstärkung regionaler Kapazitäten in Bezug auf die Prävention und die Ermittlung wirksamer Strategien zur Verhütung der genannten vier Arten von Verbrechen; ist der Ansicht, dass der bevorstehende EU-Afrika-Gipfel im Jahr 2014 eine gute Gelegenheit bietet, unsere Unterstützung für die Führung durch die Afrikanische Union zum Ausdruck zu bringen und die Eigenverantwortlichkeit Afrikas hinsichtlich der Schutzverantwortung zu fördern;
9. betont, dass die Schutzverantwortung in unsere Tätigkeiten bei der Festigung des Friedens und in der Zeit nach Konflikten einfließen muss, sodass die Einhaltung des Konzepts weiterhin gewährleistet werden kann;
10. fordert die Hohe Vertreterin / Vizepräsidentin der Kommission, die Mitgliedstaaten und unsere internationalen Partner auf, aus den Erfahrungen mit der Schutzverantwortung in Libyen im Jahr 2011 und aus dem derzeitigen Unvermögen, in Syrien Maßnahmen zu ergreifen, Lehren zu ziehen, damit die Anwendung der Schutzverantwortung in speziellen Fällen kohärenter wird;
11. fordert die Hohe Vertreterin / Vizepräsidentin der Kommission, die EU-Mitgliedstaaten mit einem Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und all unsere internationalen Partner auf, dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Weiterentwicklungen des Konzepts der Schutzverantwortung vollumfänglich mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, und in Fällen, in denen die Schutzverantwortung in Zukunft angewendet wird, für die umfassende Einhaltung des humanitären Völkerrechts einzutreten und diese zu überwachen;
12. fordert die EU auf, bei den Vereinten Nationen für den Grundsatz der Schutzverantwortung zu werben und auf dessen Allgemeingültigkeit als wesentlicher Teil eines kollektiven Sicherheitsmodells, das auf Multilateralismus und der Vorrangstellung der Vereinten Nationen beruht und mit der Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs

einhergeht, hinzuwirken; weist darauf hin, dass die Schutzverantwortung auch die Verantwortung für das Vorgehen gegen Straffreiheit einschließt.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	19.2.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Thijs Berman, Michael Cashman, Ricardo Cortés Lastra, Nirj Deva, Leonidas Donskis, Mikael Gustafsson, Filip Kaczmarek, Michał Tomasz Kamiński, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Jean Roatta, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Alf Svensson, Keith Taylor, Eleni Theoharous, Patrice Tirolien, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Philippe Boulland, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Enrique Guerrero Salom, Isabella Lövin, Gesine Meissner, Bart Staes
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	George Lyon